Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/5/27 5Ob56/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1986

Norm

WEG 1975 §19 Abs1

Rechtssatz

Unter den Aufwendungen für Anlagen im Sinne des§ 19 Abs 1 Z 1 WEG sind alle mit diesen Anlagen verbundenen Aufwendungen (zum Unterschied von allen sonstigen Aufwendungen für die Liegenschaft) zu verstehen; das sind vor allem die mit der Verbesserung dieser Anlagen verbundenen Aufwendungen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 56/86
  Entscheidungstext OGH 27.05.1986 5 Ob 56/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0083066

Dokumentnummer

JJR_19860527_OGH0002_0050OB00056_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at